



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **16/49/05.1G**

Vom **07.12.2016**

P161388

Ratschlag zur Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

16.1388.01, Ratschlag des RR vom 02.09.2016

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.1388.01 vom 6. September 2016 und nach dem mündlichen Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 7. Dezember 2016, beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004¹) (Stand 1. Februar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 30. Abs. 1 (geändert)

¹ In Schulen sowie in Restaurationsbetrieben von Schwimmbädern sowie in Automaten dürfen keine alkoholischen Getränke angeboten oder abgegeben werden.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

¹ SG 563.100